



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Dezember 2024

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 und § 93 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 5 der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung - ThürLehrauftragsVO) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2024 (GVBl. S. 611), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende dritte Satzung zur Änderung der Satzung vom 5. Januar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 2/2011, S. 13), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Satzung vom 14. April 2020 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2020 S. 60). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Änderung am 22. November 2024 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Schreiben vom 29. November 2024 unter dem Geschäftszeichen 1050-R4.4-5515/64-89-59402/2024 das Einvernehmen zur Änderungssatzung erklärt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderungssatzung am 18. Dezember 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „75,-“ durch die Angabe „85,-“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. Vor dem Wort „Prüfungen“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb. Die Worte „sowie die Teilnahme an Konferenzen und Besprechungen“ werden gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 3 wird die Zahl „13“ durch das Wort „neun“ ersetzt.
 - b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abschläge für bereits erbrachte Teilleistungen können im laufenden Semester in Ausnahmefällen und nach gesonderter Vereinbarung gezahlt werden.“
 - c. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Erstattung ist vorab zu beantragen.“



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Jena, 18. Dezember 2024

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena